

## Antwort

der Landesregierung  
auf die Kleine Anfrage 3352  
der Abgeordneten Ursula Nonnemacher  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 5/8472

### **Kennzeichnungspflicht für Polizeivollzugsbedienstete**

Wortlaut der Kleinen Anfrage 3352 vom 04.02.2014:

Die Kennzeichnungspflicht für Polizeivollzugsbedienstete gilt seit dem 01.01.2013. Sie ist in § 9 des Brandenburgischen Polizeigesetzes und in der Verwaltungsvorschrift Kennzeichnungspflicht vom 21.11.2012 näher ausgestaltet. Grundsätzlich wird ein Namensschild getragen, welches beim Einsatz in geschlossenen Einheiten durch eine Ziffernkombination ersetzt wird. Von der Pflicht, ein Namensschild zu tragen, gibt es Ausnahmen. Einige sind auch generell von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen. Gegen die Kennzeichnungspflicht haben zwei Polizeivollzugsbedienstete Klagen vor dem Verwaltungsgericht sowie vor dem Verfassungsgericht erhoben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Polizeivollzugsbedienstete tragen ein Namensschild? Wie viele Polizeivollzugsbedienstete tragen eine Ziffernkombination? Wie viele Polizeivollzugsbedienstete sind von der Kennzeichnungspflicht befreit? Wie viele Polizeivollzugsbedienstete sind von der Kennzeichnungspflicht generell ausgenommen? (bitte nach Einsatzbereichen aufschlüsseln)
2. Wie viele Polizeivollzugsbedienstete wurden von der namentlichen Kennzeichnungspflicht ausgenommen, weil „aufgrund polizeilicher Erfahrung oder anderer konkreter Umstände“ zu erwarten war, dass unter Nutzung der namentlichen Kennzeichnungspflicht außerdienstliche Daten über den Polizeivollzugsbediensteten erlangt werden sollten? Wie wurde der Kennzeichnungspflicht in diesen Fällen Rechnung getragen?
3. Welche Erfahrungen wurden seit Inkrafttreten der Regelung mit der Kennzeichnungspflicht gemacht?
4. Wie viele Übergriffe auf Polizeivollzugsbedienstete wurden dokumentiert, die in direktem Zusammenhang mit der Kennzeichnungspflicht stehen?

5. Wie wird die Kennzeichnungspflicht durch die Polizeivollzugsbediensteten angenommen?
6. Wann ist mit einer Entscheidung über die Klagen der zwei Polizeivollzugsbediensteten zu rechnen?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Polizeivollzugsbedienstete tragen ein Namensschild? Wie viele Polizeivollzugsbedienstete tragen eine Ziffernkombination? Wie viele Polizeivollzugsbedienstete sind von der Kennzeichnungspflicht befreit? Wie viele Polizeivollzugsbedienstete sind von der Kennzeichnungspflicht generell ausgenommen? (bitte nach Einsatzbereichen aufschlüsseln)

zu Frage 1:

Die Kennzeichnungspflicht gilt für alle Polizeivollzugsbediensteten, die Dienstkleidung tragen. Dieser Personenkreis wurde mit Namensschildern ausgestattet. Anstelle des Namensschildes tragen Polizeivollzugsbedienstete während ihres Einsatzes in geschlossenen Einheiten eine fünfstellige Ziffernkombination als Rückenkennezeichnung auf ihren Einsatzanzügen. Die Anzahl der Polizeivollzugsbediensteten, die tatsächlich ein Namensschild bzw. eine Ziffernkombination tragen, wird nicht gesondert erhoben. Die Befreiung von der Kennzeichnungspflicht schließt das freiwillige Tragen eines Namensschildes nicht aus. Daher kann keine Aussage über die Anzahl im Sinne der Fragestellung getroffen werden.

In der Verwaltungsvorschrift Kennzeichnungspflicht sind die Voraussetzungen festgelegt, auf deren Grundlage eine Befreiung sowie Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht (Ziffer 4.2 und 4.3) erfolgt.

So sind auf Grund ihrer dauerhaften Verwendung Polizeivollzugsbedienstete in den nachfolgenden Bereichen von der Kennzeichnungspflicht befreit:

- Kriminalpolizei 1795 Beamte
- Spezialeinheiten, soweit sie nicht im Einsatz 161 Beamte  
in geschlossenen Einheiten sind (einschließlich Personenschutz)
- Polizeivollzugsbedienstete während ihres Einsatzes in der Hubschrauberstaffel 24 Beamte

Darüber hinaus sind die

- zum Ministerium des Innern oder zu anderen Behörden und Einrichtungen des Landes Brandenburg abgeordneten Polizeivollzugsbediensteten,
- Polizeivollzugsbedienstete, die aufgrund ihrer Stellenbeschreibung oder ihrer Tätigkeit keinen unmittelbaren Bürgerkontakt haben, sowie
- zeitweisen Abordnungen von Polizeivollzugsbediensteten in die unter 4.2 a) bis g) der Verwaltungsvorschrift aufgeführten Bereiche ebenfalls von der Kennzeichnungspflicht befreit.

Frage 2:

Wie viele Polizeivollzugsbedienstete wurden von der namentlichen Kennzeichnungspflicht aus-genommen, weil „aufgrund polizeilicher Erfahrung oder anderer konkreter Umstände“ zu erwarten war, dass unter Nutzung der namentlichen Kennzeichnungspflicht außerdienstliche Daten über den Polizeivollzugsbediensteten erlangt werden sollten? Wie wurde der Kennzeichnungspflicht in diesen Fällen Rechnung getragen?

zu Frage 2:

Ob eine Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht im Einzelfall erfolgt ist, wird nicht gesondert erfasst.

Frage 3:

Welche Erfahrungen wurden seit Inkrafttreten der Regelung mit der Kennzeichnungspflicht gemacht?

zu Frage 3:

Ziel der Kennzeichnungs- und Legitimationspflicht war die Verstärkung der Bürgernähe der Polizei des Landes Brandenburg und die Unterstützung des für eine transparente und moderne Polizeiarbeit erforderlichen Vertrauensverhältnisses. Diese Erwartungen haben sich erfüllt. Es kann eingeschätzt werden, dass allgemein eine größere Bürgernähe und Akzeptanz erreicht wurde.

Frage 4:

Wie viele Übergriffe auf Polizeivollzugsbedienstete wurden dokumentiert, die in direktem Zusammenhang mit der Kennzeichnungspflicht stehen?

zu Frage 4:

Es wurden keine Übergriffe dokumentiert.

Frage 5:

Wie wird die Kennzeichnungspflicht durch die Polizeivollzugsbediensteten angenommen?

zu Frage 5:

Grundsätzlich wurde die Kennzeichnungspflicht durch die Polizeivollzugsbediensteten angenommen. Lediglich zwei Polizeivollzugsbedienstete haben gegen die abschlägigen Bescheide, die ihnen auf die zuvor gestellten Anträge auf Befreiung von der Kennzeichnungspflicht zugegangen sind, Klage erhoben.

Frage 6:

Wann ist mit einer Entscheidung über die Klagen der zwei Polizeivollzugsbediensteten zu rechnen?

zu Frage 6:

Hierzu kann die Landesregierung keine Aussage treffen.

Die verwaltungsgerichtlichen Klagen wurden fristgerecht im Juni bzw. September 2013 eingereicht. Letzter Verfahrensstand ist der Eingang der jeweiligen Klageerwiderung des Polizeipräsidioms als Beklagten bei Gericht. Zu den – parallel eingelegten - Verfassungsbeschwerden hat die Landesregierung gegenüber dem Verfassungsgericht des Landes Brandenburg Stellung genommen.